

Az.: 5 E 49/15
11 K 3953/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstraße 21, 01662 Meißen

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Hausverbots
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Raden, die Richterin am Obergericht
Drehwald und den Richter am Obergericht Tischer

am 28. Mai 2015

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. März 2015 - 11 K 3953/14 - aufgehoben.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

- 1 Die Streitwertbeschwerde, über die der Senat zu entscheiden hat, nachdem ihm die Einzelrichterin das Verfahren wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG übertragen hat, hat Erfolg. Sie ist zulässig, insbesondere unterliegt sie nicht dem Vertretungszwang des § 67 Abs. 4 VwGO (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. November 2010 - 5 E 107/10 -, juris, Rn. 4), und begründet. Das Verwaltungsgericht hat den Streitwert zu Unrecht auf 5.000,00 € festgesetzt. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da das vom Verwaltungsgericht nach übereinstimmend erklärter Erledigung eingestellte Verfahren wegen Hausverbots gemäß § 183 SGG gerichtskostenfrei ist.

- 2 Der Senat schließt sich der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an, nach der bei einem Rechtsstreit über ein Hausverbot der Rechtsweg zur Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein Rechtsverhältnis zwischen dem das Hausverbot verfügenden Jobcenter und dem Adressaten des Hausverbots besteht. Das Bundessozialgericht hält an seiner mit Beschluss vom 1. April 2009 (B 14 SF 1/08 R -, juris) vertretenen Rechtsauffassung trotz der hieran in der obergerichtlichen Rechtsprechung geäußerten Kritik (vgl. LSG Hamburg, Beschl. v. 8. Juli 2013 - L 4 AS 214/13 B -, juris; OVG NW, Beschl. v. 13. Mai 2011 - 16 E 174/11, NJW 2011, 2379 ff.; OVG Hamburg, Beschl. v. 17. Oktober 2013 - 3 So 119/13, NJW 2014, 1196 ff; OVG Bremen, Beschl. v. 25. März 2013 - 1 B 33/13 -, juris) aus den Senat überzeugenden Gründen fest (vgl. näher BSG; Beschl. v. 21. Juli 2014 - B 14 SF 1/14 R -, juris Rn. 6 ff.). Maßgeblich hierfür ist, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und dem Jobcenter auf dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) beruht und das Jobcenter bei Erlass des Hausverbots Befugnisse in Anspruch genommen hat, die ihm in dem durch das SGB II konstituierten Verhältnis zum Kläger eingeräumt sind. Ein derartiger Rechtsstreit ist gemäß § 183 SGG gerichtskostenfrei (vgl. BSG,

Beschl. v. 21. Juli 2014 a. a. O. Rn. 12). An dem Rechtscharakter und der Gerichtskostenfreiheit des Rechtsstreits ändert sich nichts dadurch, dass der Einzelrichter der Vorinstanz nach übereinstimmend erklärter Erledigung aus Gründen der Prozessökonomie von der von ihm zuvor beabsichtigten Verweisung an das an sich zuständige Sozialgericht absieht und das Verfahren einstellt.

- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf § 68 Abs. 3 GKG.
- 4 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Drehwald

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht